

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00218 vom 12. September 2001**

ZH Verwaltungsgericht, 2001-09-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2001.00218](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2001.00218)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00218 du 12 septembre 2001

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00218 del 12 settembre 2001

## **Regeste**

Sozialhilfe | Rückerstattung eines Rechnungsbetrags, den die Gemeinde sowohl an den Gläubiger als auch den Schuldner ausbezahlt hat Auf die Beschwerde ist einzutreten (E. 1). Die Rückerstattungspflicht ergibt sich allenfalls aus dem Grundsatz der Rückerstattung ungerechtfertigter Bereicherungen (E. 2). Die Sachverhaltsdarstellung der Fürsorgebehörde erscheint zutreffend (E. 4). Die Betreibung hat der Beschwerdeführer dem eigenen Verhalten zuzuschreiben (E. 5). Es ist davon auszugehen, dass die Fürsorgebehörde sowohl die Rechnung direkt beglichen als auch dem Beschwerdeführer 90 % des Betrags ausbezahlt hat. Darauf hatte er keinen Anspruch (E. 6). Der Beschwerdeführer hat den an ihn ausgerichteten Betrag zurückzubezahlen (E. 7).

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer macht dazu geltend, das Sozialamt sei nicht berechtigt gewesen, die Arztrechnung direkt zu bezahlen. Er habe diese Rechnung im Oktober 1999 seiner Sozialarbeiterin eingereicht, nicht erst am 31. August 2000. Im Zeitpunkt der Auszahlung der Rechnung an Dr. B habe er im Rechtsstreit mit der Inkassostelle für Ärzte und Zahnärzte gelegen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Zahlung an Dr. B ging und nicht an die Inkassostelle. Er habe eine Auszahlung der Krankenkasse via Sozialamt erhalten – irrtümlicherweise. Das Sozialamt habe ihm gegenüber keine Auszahlungen geleistet. Sollte es dennoch irrtümlich eine Auszahlung geleistet haben, gehe ihn dies nichts an.

### **E. 4**

Die Darstellungen der Parteien stimmen soweit überein, dass der Beschwerdeführer die Arztrechnung von Dr. B vom 21. September 1999 im Oktober 1999 seiner Sozialarbeiterin vorgelegt, diese jedoch erklärt habe, vorerst sei die Auszahlung der Krankenkasse abzuwarten. Der Beschwerdeführer unterschlägt allerdings, dass ihm von der D-Krankenkasse am 18. Januar 2000 ein Auszahlungsschein über Fr. 346.85 zugestellt wurde, den er jedoch nicht benützte. Wenn er in der Folge von der Inkassostelle der Ärzte und Zahnärzte betrieben wurde, hat er dies seinem eigenen Verhalten zuzuschreiben. Soweit der Beschwerdeführer bestreitet, dass er die Rechnung von Dr. B erst am 31. August 2000 eingereicht habe, ist ihm nicht zu folgen. Einerseits wird der Eingang der Arztrechnung am 31. August 2000 vom Sozialdienst der Gemeinde X bestätigt (Eingangsstempel), andererseits weist die erst am 14. September 2000 vorgenommene Zahlung darauf hin, dass das Sozialamt diese Rechnungskopie kurz zuvor erhalten haben muss. Dass der Sozialdienst nur eine Rechnungskopie erhielt, bestreitet der Beschwerdeführer nicht; dies erklärt sich

daraus, dass der Krankenkasse die Arztrechnung im Original vorgelegt werden muss, damit diese die Kosten übernimmt. Da die Krankenkasse D am 18. Januar 2000 einen entsprechenden Auszahlungsschein ausstellte, musste sie im Besitz des Rechnungs originals sein. Auch diese Umstände sprechen daher für die Richtigkeit der Darstellung der Behörde. Weiter geht aus dem Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 29. Oktober 2000, das der Beschwerdeführer nicht bestreitet, hervor, dass er um Bezahlung der Rechnung von Dr. B gebeten habe, die er offen gelassen habe. Daraus ist zu schliessen, dass der Beschwerdeführer entsprechend der Darstellung des Sozialamtes X diesem die Rechnung am 31. August 2000 vorlegte, weil er deren Bezahlung trotz Auszahlungsschein der D-Krankenkasse versäumt hatte.

#### **E. 5**

Ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Auszahlung durch das Sozialamt der Gemeinde X im Rechtsstreit mit der Inkassostelle für Ärzte und Zahnärzte gelegen hatte, brauchte das Sozialamt grundsätzlich nicht zu kümmern. Der Beschwerdeführer selber hatte die Arztrechnung ursprünglich dem Sozialamt und der Krankenkasse zur Bezahlung vorgelegt. Dass weitere Kosten entstanden sind, hat der Beschwerdeführer seinem Verhalten (Verzögerung der Zahlung) zuzuschreiben und dafür einzustehen. Fehl geht weiter der Hinweis des Beschwerdeführers darauf, dass er, wenn er die Rechnung tatsächlich erst am 31. August 2000 vorgelegt hätte, diese an die Inkassostelle gesandt hätte. Es ist nicht einzusehen, inwiefern dieses Vorgehen zur Bezahlung der Rechnung hätte führen können.

#### **E. 6**

Der Beschwerdeführer irrt weiter, wenn er davon ausgeht, dass er eine Auszahlung seiner Krankenkasse – gemeint ist wohl der Betrag von Fr. 346.85 – via Sozialamt erhalten, das Sozialamt ihm gegenüber aber keine Auszahlung geleistet habe. Wie aus dem ausführlich beschriebenen Sachverhalt hervorgeht und aktenkundig ist, rechnete die D-Krankenkasse dem Beschwerdeführer mittels Auszahlungsschein gutgeschriebenen Betrag mangels Inanspruchnahme auf die von ihm zu leistenden Krankenkassenprämien für Juli und August 2000 an. Mit der Anrechnung des ursprünglich zur Bezahlung der Arztrechnung gedachten Betrages von Fr. 346.85 an die Krankenkassenprämien für Juli und August 2000 wurde die Fürsorgebehörde X zwar in diesem Umfang entlastet, doch nahm sie das Vorgehen der Krankenkasse zum Anlass, nach Vorlage der Arztrechnung von Dr. B anstelle der Krankenkasse für deren Bezahlung besorgt zu sein. Der Beschwerdeführer könnte sich daher nicht auf einen Anspruch über Fr. 346.85 gegen das Sozialamt X bzw. die Beschwerdegegnerin stützen.

#### **E. 7**

Wie dargelegt, war es der Sozialdienst der Gemeinde X, der die Arztrechnung anstelle der Krankenkasse in vollem Umfang (Fr. 385.40) bezahlte und dem Beschwerdeführer versehentlich den Betrag von Fr. 346.85 zusätzlich erstattete. Soweit der Beschwerdeführer erklärt, das Sozialamt habe ihm gegenüber keine Auszahlung geleistet, ist sein Vorbringen daher aktenwidrig. Damit ist dargelegt, dass das Sozialamt für die Beschwerdegegnerin mit Bezug auf die Arztrechnung von Dr. B insgesamt Fr. 346.85 zuviel bezahlt hat, ohne dass dafür ein Rechtsgrund vorgelegen hätte. Einen solchen vermag der Beschwerdeführer nicht darzutun. Entsprechend hat der Beschwerdeführer diesen Betrag zurückzuzahlen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 8**

... Demgemäss entscheidet der Einzelrichter: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.